

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1797

48 (27.11.1797)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-753550](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-753550)

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

Avertissements.

Fortsetzung des Publicandi wegen der Auflösung der Republik Pohlen.

Artikel 6.

Da es den hohen contrahirenden Theilen, nachdem Sie dieser Handlung der Gerechtigkeit Genüge geleistet haben, nicht weniger am Herzen liegt, Seiner Majestät dem Könige Stanislaus August, einen ausgezeichneten Beweis Ihrer Achtung und Ihres Wohlwollens zu geben; so bestimmen und sichern Sie diesem Prinzen ein Jahrgeld von 200,000 Ducaten, zu welchen Sie in gleichen Theilen beytragen werden, und die in zwey gleichen Terminen und im Voraus zahlbar sind, nemlich der erste Termin am 17. Jannar und der zweyte am 17ten Julii jedes Jahrs, und so weiter während der ganzen Lebenszeit dieses Prinzen. Dieses Jahrgeld soll auf den Zeitpunkt seiner Versetzung nach Grodno zurückbestimmt werden; und da weyland Ihre Majestät, die Kaiserin aller Rußen, bisher allein für gedachtes Jahrgeld und für alle Bedürfnisse Seiner Pohlischen Majestät geforgt hatten, so wird Sich Seine Majestät, der Kaiser aller Rußen, mit Seiner Pohlischen Majestät über die Compensationen des Ueberschusses einverstehen, den Sie über das Drittheil bezahlt haben, welches in dieser Repartition zu Ihren Lasten ist.

Artikel 7.

Um auch so viel möglich zu den Privat-Arrangements Seiner Pohlischen Majestät beyzutragen, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, diesem Prinzen den freyen und völligen Genuß aller beweglichen und unbeweglichen Güter zu lassen, die derselbe erworben hat und als Particulier besitzt. Seiner Pohlischen Majestät wird daher die Befugniß beygelegt, über selbige durch Verkauf, Schenkung oder Testament und auf solche Art zu disponiren, wie Sie es für gut findet; wobey jedoch, in Ansehung des Grund-Eigenthums, die Besitztitel Seiner Majestät der Verificacion der obbemeldeten Commissen unterworfen werden. Uebrigens muß dieses Eigenthum, so wie das Eigenthum aller Unterthanen der drey Höfe, in der Folge sich den Dispositionen des gemeinen Rechts wieder fügen.

Artikel 8.

Die hohen contrahirenden Theile übernehmen gleichfalls die Verpflichtung, den Sächsischen Prinzen, Söhnen Augusts des Dritten, ferner die Appanagen zu bezahlen.



zahlen, die Ihnen durch die Republik Pohlen bestimmt, und die von dem außerordentlichen Reichstage im Jahre 1776 zu 8000 Dukaten für einen jeden derselben festgesetzt worden, und zugleich mit Seiner Majestät, dem Römischen Kaiser, ein jeder zu einem Drittheil der jährlichen Zahlung dieser Appanagen beyzutragen.

Artikel 9.

Da die hohen contrahirenden Theile nicht minder auf alles dasjenige aufmerksam sind, was das Wohl und Glück Ihrer respectiven Unterthanen interessiren kann, so haben Sie gleichfalls die Lage der fallirten Bankier-Häuser und die Verlegenheiten in Erwägung genommen, die daraus für diejenigen Ihrer respectiven Unterthanen entstehen, welche an diese Massen Forderungen haben. Sie sind daher übereingekommen, mit den Modificationen, welche die Verschiedenheit der gegenwärtigen Umstände veranlaßt, die Commission wieder herzustellen, welche in Uebereinstimmung mit den drey Höfen von dem Reichstage zu Grodno niedergesetzt war, um zur Liquidation dieser fallirten Massen zu schreiten. Es soll demnach ein Einrichtungs-Plan dieser Commission nach den ersten Grundlagen entworfen werden, die in der besfalligen Acte des Reichstages zu Grodno vom Jahre 1793 waren festgesetzt worden.

Artikel 10.

Diese Commission soll aus drey von den respectiven Höfen erwählten Mitgliedern und aus einem Präsidenten bestehen, und sich am 1^{ten} May dieses Jahres zu Warschau versammeln, um dort ihre Sitzungen zu halten und sich den ihr übertragenen Geschäften nach dem Einrichtungsplan und den Instruktionen zu unterziehen, die den respectiven Commissairs ertheilt werden sollen.

Artikel 11.

Da die drey Höfe alle Inconvenienzen eingesehen, die mit der Existenz derjenigen Unterthanen verbunden sind, welche bisher wegen ihrer Besizungen in den verschiedenen Souverainetäten für sogenannte vermischte Unterthanen gehalten wurden, so sind selbige, nach vorgängiger Verabredung über diesen Gegenstand, übereingekommen; künftig nicht mehr zu verstaten, daß irgend einer Ihrer Unterthanen für vermischt gehalten werden könne, und daß sowohl die Existenz als die Benennung solcher Unterthanen künftig abgeschafft seyn soll. Jeder der respectiven Unterthanen, der in dem Gebiete mehr als einer Oberherrschaft Besizungen hat, soll demnach binnen einer Frist von fünf Jahren, für sich, seine Kinder und Erben, so wie auch für die Pupillen, über welche ihm die Vormundschaft gesetzmäßig übertragen worden, die Wahl derjenigen Souverainetät erklären, unter welcher er stehen will, ohne daß ihm bey dieser freyen Wahl der geringste Zwang angethan werden könne. Ist die Wahl aber einmal geschehen, so darf er davon unter keinem Vorwande wieder abgehen. Diese Wahl soll verpflichtend und unrückgänglich sowohl für ihn, seine Kinder, Erben und Pupillen seyn, und zwar bei Strafe der Confiscation derjenigen Besizungen, die sie, den Bestimmungen des



gegenwärtigen Artikels zuwider, beibehalten haben würden. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich auf das ausdrücklichste, genau auf diese Anordnung zu halten, deren gegenseitiger Vortheil für die Unterthanen nicht verkannt noch vernachlässiget werden kann.

Artikel 12.

In der Absicht, diese Sicherheits- und Klugheits-Maasregeln mit dem Interesse Ihrer respektiven Unterthanen zu vereinigen, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, letzteren eine Frist von fünf Jahren zu lassen, um die Güter und andere Grundrechte, die sie in andern Staaten als in demjenigen besitzen, welchen sie gewählt haben, um in selbigem als Unterthanen zu leben, unter den bestmöglichsten Bedingungen verkaufen oder vertauschen zu können. Eben so dem Titel von Heyraths-Contracten, oder auf sonstige Art, in der Folge ihnen zufallen. Diese Erbschaften und andere Güter, sie mögen ihnen in dem Gebiet einer fremden Oberherrschaft zu Theil werden, unter welchem Namen sie wollen, müssen gleichfalls binnen fünf Jahren verkauft werden; und ist nach Verlauf dieses Termins gegenwärtigen Verfügungen nicht Genüge geleistet, so sind dieses Eigenthum und diese Rechte de facto in dem Gebiete jeder der drey Oberherrschaften zur Confiscation verfallen. In allen vorstehenden Fällen, sollen die Summen, die von dergleichen Verkaufungen herrühren, und welche die respektiven Unterthanen aus dem Gebiet einer Oberherrschaft wegzuziehen haben, um sie in das Gebiet derjenigen Oberherrschaft zu bringen, welche sie gewählt haben, um unter selbiger zu leben, weder der Abgabe des Zehnten, noch irgend einiger andern bey Ausführung solcher Summen in den respektiven Souverainetäten sonst etwa gebräuchlichen Abgaben, unterworfen seyn.

Artikel 13

Die Geistlichen von jeder Art und Klasse, welche Territorial- oder Diöcesan-Rechte außerhalb der Souverainetät besitzen, in welcher sie wohnen, werden gleichfalls der von den drey Mächten angenommenen Regel, keinen vermischten Besitz irgends einer Art mehr zu dulden, unterworfen; dergestalt, daß jene Rechte gänzlich zur Disposition derjenigen Macht verfallen, in deren Staaten sie sich befinden. In dieser Benennung von Rechten, die den Geistlichen zugehören, sind alle hypothekirte oder in Depot gegebene Geldsummen mitbegriffen, welche respektiven dem Kronfiskus derjenigen Oberherrschaft anheimfallen, woselbst sie niedergelegt worden.

Artikel 14.

Da die natürliche Folge der Bestimmungen der beyden vorhergehenden Artikel die seyn muß, daß die Unterthanen der einen und der andern Oberherrschaft unverzüglich im Stande seyen, alle ihre Forderungen und ihre sowohl activen als passiven Schulden zu liquidiren; so verpflichten sich die hohen contrahirenden Theile, darauf zu halten, daß Ihre respektiven Tribunale Ihnen in allen Fällen, da sie sich an selbige wenden, die genaueste Gerechtigkeit und die schnellste Vollziehung verschaffen.

Urs



Artikel 15.

Seine Majestät, der Römische Kaiser, soll zum Beytritt gegenwärtiger Convention eingeladen, und die Ratification dieser Beytritts-Acte binnen einer gleichen Frist als derjenigen ausgewechselt werden, welche für die gegenwärtige Convention bestimmt ist.

Artikel 16.

Gegenwärtige Convention soll von Seiner Majestät, dem Könige von Preussen, und von Seiner Majestät, dem Kaiser aller Russen, ratificirt, und die Ratificationen sollen binnen sechs Wochen, oder wo möglich noch eher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir Bevollmächtigte gegenwärtige Convention unterzeichnet, und mit unsern Siegeln versehen.

So geschehen zu St. Petersburg, den 26. Januar 1797.

(L. S.) Friedrich Bogislaus Emanuel,
Graf von Laurentzien.

(L. S.) Graf Johann von Ostermann.
(L. S.) Alexander Graf von Desboroffs.
(L. S.) Fürst Kourakin.

(Der Beschluß künftig.)

2 Da zum allgemeinen Besten dieser Provinz eine generale Vermessung nöthig gefunden und beschloffen worden, und damit von dem Ingenieur Camp baldigst der Anfang gemacht werden soll, so werden sämtliche Untertanen angewiesen, diesem nützlichen Werke keine Hindernisse in den Weg zu legen, und zugleich gewarnet, sich an die von dem gebachten Camp zu dem Ende successive zu schlagende Pfähle durchaus nicht zu vergreifen, solche auszuführen oder zu verrücken, widrigenfalls man sich deshalb an die zunächst belegene Communen halten, und selbige hierüber bis zur Ausmittelung des Thäters in Anspruch nehmen wird. Wornach sich also jedermann zu achten hat.

Signatum Aurich, am 9ten November 1797.

Königl. Preuss. Obr. Krieges- und Domainen-Kammer.

B e f ö r d e r u n g.

I Zu die Stelle des von Marienwerder in Niederreitberland, Amts Emden, nach Freepsum berufenen Predigers Nicolai, ist der Candidatus B. H. Garnerus, von Widdelsweer, von der dortigen Gemeinde einhellig wiederum zum Prediger erwählt, und auf vorhergegangene allergnädigste Königl. Confirmation am 3ten dieses introducirt worden; als welches von dem Königl. Emdischen Amtgerichte hierdurch bekannt gemacht wird.

Emden, am 21sten November 1797.

Wendebach.

Sachen, so zu verkaufen.

I Der Kaufmann Herr Pieter Dinnen Brouwer will mand. nomine des Jacob Berends Kiemeyer, das diesem zugehörige Haus außer dem alten neuen Thors



Ehere in Emden, in Comp. 18, No. 65 a. öffentlich durch das Vergantungs-Departement am 10ten und 24ten November, sodann am 2ten December ausprä-
sentiren und verkaufen lassen.

2 Mit gerichtlicher Bewilligung wollen die Eheleute Abraham Janßen Ottersberg und Hille Harms, ihr auf dem großen Wehn, zwischen Lurich, Oldem Dorff und dem Speyer Wehn, am Leerer Postwege belegenes Haus und Land, May 1798 anzutreten, den 2ten December Nachmittags 2 Uhr in Jann Jacobs Bü-
ding Verkaufung daselbst durch den Auctionscommissair Reuter, bey welchem auch die desfallsigen Conditionen vorher einzusehen, verkaufen lassen.

3 Es soll ein von weil. Hinrich Behrends Eramer zu Weener nachgelas-
senes daselbst in der Stiege belegenes Haus eiblich auf 546 Gulden 19 Stüber Holl. gewürdiget, in dem obervormundschaftlich abgekürzten Termin den 5ten December cur. zu Weener in der Waage öffentlich subhastirt und dem Meißbietenden unter Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Conditiones und Taxe sind bey demselben und im Amte Emden angeschlagenen Subhastations Patent beygefüget, auch bey dem Ausmiener Schelten einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Leer, im Amgerichte, den 1sten November 1797.

4 Der Rathsbdiener Jan Beorends will sein in Emden auf dem Eylande stehendes Haus in Comp. 15, No. 1 öffentlich durch das Stadt, Emdensche Ver-
gantung, Departement am 17ten und 24ten November, sodann 1sten December, auspräsentiren und verkaufen lassen.

An den n. h. m. lichen Tagen ist auch der Kemmer Janßen willens sein Haus bey dem neuen Kirchhofe zu Emden in Comp. 23, No. 15, erst in 2en Theilen und dann im Ganzen ausbieten und verkaufen zu lassen.

5 Vermöge des bey dem Ebenburgischen Gerichte und dem Amtgerichte zu Leer assigirten Subhastations Patenti und der demselben angehängten Verkaufs-
Bedingungen und Taxe, soll das von dem wehland Hinrich Hinrichs Koolfs beses-
sene, zu Loga im 3ten Klust sub No. 15, belegene Haus, so nach Abzug der Lasten auf 341 Reichthlr. 18 Stüber cour. eiblich gewürdiget worden, in einem Reita-
tions, Termin den 2ten December des Nachmittages um 2 Uhr in des Gastwirths Berend Schulte zu Loga Verkaufung öffentlich feilgeboten, und dem Meißbietenden salvo approbatione Judicii zugeschlagen werden. Die Verkaufs, Bedingungen mit der Taxe können auch bey dem Ausmiener Sommer eingesehen und gegen die Gebühr abschriftlich erhalten werden.

Signatum Ebenburg am hochgräf. Gerichte, den 6ten November 1797.

Reimers.



6 Am Donnerstage den 30ten November sollen des Jacob Goldsweers beschriebene Güter, als 1 Pferd mit Chaise und Geschirr, sodann 6 Kühe, und des Wilm Toomsen beschriebene 18 Kühe und 4 Pferde, 2 Wägen, Ede und Pflüge ic. resp. zu Feingum und Feingumer Gast öffentlich den Meistbietenden verkauft werden.

7 Die verwittwete Frau Secretairin Hoffm. ist vornehmlich, ihren in der Gasthauskirche zu Emden vorhandenen Kirchensstuhl sub No. 1, in welchem 4 Sitzellen vorhanden sind, öffentlich am 22ten November, 1sten und 2ten Dec. auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Der Bierziger Herr Otto Ransch Bleecker will das von seinen Eltern herrührende Haus in Emden an der kleinen Silberstraße in Comp. 5, No. 42, gleichfalls am 22ten November, 1sten und 8ten December auspräsentiren und verkaufen lassen.

8 Vermöge der in des Rasemeisters Gerd Jacobs Bredens Hause hieselbst, sodann in Emden und in Leer assigirten Subskriptions Patente nebst beigefügten, auch bey den Mobilibus einzusehenden und abschrisftlich zu habenden Taxations-Protokoll, Conditionen und Inventario, soll das gegenwärtig am hiesigen Euhl liegende, vor 5 Jahren neu erbaute, pl. min. 30 Rockentasten große Schmachschiff, de Vrouw Emte genannt, welches mit dem Inventario auf 2775 Gl. holl. öffentlich gewürdiget worden, und deren minorennen Kindern des weyland Schiffers Noelf Laurents Schoon zugehört, auf Ansuchen derselben Vormundes des Kaufmanns Jacob Wieben, in dreyen abgekürzten und auf den 27ten November, den 4ten Dec. und den 18ten eusdem präfigirten Vicariations-Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr im Weinhaus öffentlich feilgebothen und dem Meistbietenden mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Allen etwanigen unbekanntem Real-Prätendenten des bemeldeten Schiffs wird hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Berechtigung sich längstens in dem letzten Vicariations-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entsehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Schiff betreffen, nicht weiter gehret werden sollen.

Signatum Norda in Curia, den 9ten November 1797.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

9 Da über des von Wener entwichenen van der Meulen und Ehefrauen Boedel der Concurs eröffnet ist, so sollen sämtliche zu dieser Concurs-Masse gehörige Mobilien, als ein complettes Ellen-Waarenlager, worinnen Tücher, Eihen, Chamosen, Greinen, Saven, Bagen, selbeme Stoffen, Leinwand ic. anzutreffen, nebst allen in dieser Handlung sonst geführten Gütern, wie auch gedachter Exeuten sämtlicher Ha-Brath, Birten, Leinwand, Kleider u. d. gl. am 23ten und folgenden Tagen November daseibst öffentlich verkauft werden. Den Auswärtigen



tlgen dienet zur Nachricht, daß der Anfang mit dem Waarenlager soll gemacht werden.

10 Da der Verkauf der Mobilien den 17ten dieses von des weyland J. G. Koller's Erben in der Herrlichkeit Rysum aus gewissen Umständen nicht hat vor sich gehen können, so sind sie vornehmens, am Mittwoch den 29ten November anstehend, die Mobilien und Meubentien als 5 Pferde, worunter 2 graue, 9 Kühe, 3 Wagen, Egge, Pflüge und dergleichen, sodann Kisten, Schränke, Stühle, Kupfer, Zinnen und was mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich auf gerichtl. Consens verkaufen zu lassen.

11 Am Dienstage, den 28ten Nov. sollen ad instantiam des Kaufmanns A. Penning einen Rest beschriebene Güter den Meistbietenden in Lemgum öffentlich verkauft werden.

12 Am Mittwoch den 29ten November will Harm Janssen Pummer sein in Eldendorp stehendes Haus, mit dazu gehörigem Gartengrunde, zu Ditzum in des Gastwirths Müllers Behausung den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen. Die Verkaufsbedingungen sind vorher beym Ausmitener Deenetkamp einzusehen.

13 Die Erben der neulich verstorbenen Jacob Hencken Wittve in Aurich, sind freymüthig genehnt, sammtlich nachgelassene Mobilien, sodann Gold und Silber, wie auch Leinwand und Kleidungsstücke, am 28ten November durch den Ausmitener Meuter öffentlich verkaufen zu lassen.

14 Der Zingteffer Jürgen van der Burg und der Kaufmann Johannes Meuschenboe mand. nomine des Seilers Jan Eden, wie auch des Jan Eden Ehefrau Elise Hinrichs sind genehnt:

- 1) Eine Seilerbahn in Emden, außer dem alten neuen Thor, in Comp. 18 No. 65. b,
 - 2) Ein Haus an der Vorderstrasse in Emden in Comp. 7. No. 36.
- öffentlich durch das Vergantungsdepartement am 10ten und 24ten November, sodann am 8ten December zum Verkauf auspräsentiren, und den Meistbietenden losschlagen zu lassen.

15 Vermöge der hieselbst, sodann bey dem Amtgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Paranten, nebst beygefügeten, auch bey dem Ausmitener Freitag einzusehenden und für die Gebühre abschreiblich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das dem Schmid Meiner Michels zugehörige, am Nordbuschwege in Nesse belegene Haus cum annexis, welches von vereideten Taxatoren auf 68 Gl. 4 sch. courant gewürdiget worden, in einem auf den 1sten Decembr. nächstkünftig bestimmten Auktionations-Termin des Nachmittags um 2 Uhr zu Berum, in des Vogten Harenberg Wohnung, öffentlich zum Verkauf ausgethan, und den Meistbietenden

die



bietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, zu schlagen werden. Zu gleich werden hierdurch alle und jede aus dem Hypothek-Buche nicht constirirte, unbekannt Real-Prätendenten obgedachten Immobilien, in dem vornehmlich diejenigen welche eine den Nutzungs-Ertrag schmälernde Servitut darauf zu haben vermehren, zur Conservation ihrer Servitute aufgefordert, sich längstens in diesem Termin, des Vormittags, desfalls bey hiesigen Amtgerichte zu melden, und ihre Ansprüche zu präsumiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie, auf erfolgten Zuschlag, damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit solche das vorläufige Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Verum, am Königl. Amtgerichte, den 6ten October 1797.

Kettler.

16 Vermöge des bey dem Stadt- und Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents, dem die Taxe und Bedingungen beigefügt sind, welche auch bey dem Referendario Arends einzusehen und für die Gebühr abzurufen zu erhalten, wollen die Executores testamenti der weyland Woyte Dirks, Wittwe des weyland Bierzigers Anthoni Dirks Westeroßen, nemlich der Bierziger Jan Fritling Vollmann und der Bäckermeister Hans Freerks Westeroßen folgende Immobilien:

- 1) Ein Haus an der großen Halberastrasse auf der Ecke der Hoffstrasse in Comp. 19. No. 25. welches auf 3400 Gulden holländisch Courant,
 - 2) 6 Acker Grünland außer dem neuen Thore, die auf 850 Gulden in Geld pro Gras und
 - 3) Eine Sigstelle in der Gasthauskirche No. 515. in der Bank No. 105. welche auf 80 Gulden holl. Cour. eiblich gewürdiget worden,
- öffentlich verlaufen lassen. Zur Subhastation sind Termini auf den 21sten Nov. 2ten und 22sten December angesetzt, und haben die Liebhaber sich an besagten Tagen Nachmittags 5 Uhr im Auslaubschen Hause in Emden einzufinden, um ihre Gebote abzugeben. Zugleich werden aber auch alle etwaige Real-Prätendenten und Servitutsberechtigte aufgefordert, ihre Servitute spätestens gegen den letzten Termin geltend zu machen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so fern sie dies Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.
- Signatum Emden auf dem Rathhause, den 7ten November 1797.

17 Mit gerichtlicher Bewilligung wollen die Erben der weyl. Adriaen Koells Wittve in Aurich

- 1) Einen Kamp am breiten Wege, in Begemanns Gang belegen, so voriges Jahr mit Leinsaamen besäet gewesen, gleich anzutreten, und
 - 2) einen Garten, hinter des Herrn Regierungsrath von Wicht Zingel belegen, so vorhin in zwey Gärten abgetheilt gewesen
- den 20sten December Nachmittags 2 Uhr im blauen Hause vor Aurich durch den Auktionscommissair Reuter verlaufen lassen.



18 Weyl. Frau Wittwe Noest, geborne le Cler, Erben, bey Herr Assessor Noest in Detern für sich, und der Kaufmann Herr Johann Bernhard Marches in Emden, Rahmens seiner Ehefrau, Catharina Noest, sind willens ihren ansehnlichen Heerd Landes, bey dem Zehraumer Fahr an Deich, ohnweit Leer belegen, den Gerb Hilbrands jährlich für Ein Hundert und Fünf Pistolen, nebst 4 Misset-Lonnen Butter und 4 Käsen, in Heuer hat, am 21ten December ausstehend, mit Vorbehalt des nachzuziehenden Confusus einer hochpreißlichen Krieges, und Domainen Kammer, wegen des von diesem Plätz zu entrichtenden Cardats, auf der Schule in Leer öffentlich verkaufen lassen. Die desfalligen Conditionen können bey dem Ausmiener Schelten näher eingesehen werden.

19 In dem Herrschafft. Gebölze zu Rütetaburg soll den 2ten Dec. als am Sonnabend eine Quantität schönes Eichen-Eichen-Eilern, Toppa, und Birken-Holz, auch Dammfähle und was noch mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich verkauft werden. Liebhaber werden ersucht, sich am bestimmten Tage, des Morgens um 9 Uhr, daselbst einzufinden.

20 Die Erben des weyländ hiesigen Bürgers Behrend Janssen Brau, Bernhard Behrends Brau et Consorten, sind willens, folgendes am 18ten Dec. zu Norden im Weinhaus, durch die Aediles Rathsherren Jacobsen und Uven, öffentlich verkaufen zu lassen:

- 1) Eine Erbpacht in Jann Arjens Haus und Land auf dem Maanlande, zu 25 Gulden in Gold jährlich, nebst Ab- und Assahet in Veräußerungs-Fällen des obigen Grundstücks.
- 2) Einen Kirchenstuhl in der langen Kirche hieselbst.
- 3) Ein Haus und Garten an der Burggraft, welches von Jann Coopmann heuerlich benützt wird.

21 Die Gebrüder Noost Janssen B. Brau und Gerb Behrends Brau sind willens, ihr ansehnliches Haus, große Scheune und Gartengrund am Markte, im Westerkluft 7ten Noort sub No. 448, sodann einen halben Aker bey der Burggraft, bey Ede Fockens Haus belegen, mit gerichtlicher Erlaubnis, am 18ten December zu Norden im Weinhaus, durch die Aediles Rathsherren Jacobsen und Uven, öffentlich verkaufen zu lassen.

22 Jacob P. Ryshdyck und dessen Ehefrau in Norden, sind freywillig entschlossen, ihr in Grimersum stehendes Haus mit Kirchenstellen und einigen Krämerey Geräthschaften, am 15ten December des Nachmittags, in der Brauerey zu Grimersum öffentlich zu verkaufen.

23 Vermöge des bey dem hiesigen und dem Stadtgerichte zu Aurich affigirten Subhastations-Patents, dem die Bedingungen und Laye beygefügt sind, die auch bey dem Referendario Arends einzusehen, soll das dem weyländ Jan Janssen
(No. 48. Hhhhhhh) fen



sen Koopmann und Frau zuständige und von demselben bewohnt gewesene Haus zu Emden an der Schulstrasse in Comp. I. No. 71. a, welches auf 1800 Gulden holl. Courant taxirt worden, durch das Vergantungs-Departement öffentlich in abgekürzten Terminen am 1sten, 8ten und 15ten December auspräsentirt und verkauft werden.

Zugleich werden alle etwaige Servitutberechtigzte und unbekante Realprätendenten aufgefordert, spätestens gegen den letzten Termin ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so fern sie dies Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Signatum Emden in Curia, den 20sten Nov. 1797.

Der Schiffer Hinderk Pauw will sein zu Emden an der Mühlenstrasse in Comp. 20. No. 44. stehendes Wohnhaus öffentlich am 1sten, 8ten und 15ten Dec. auspräsentiren und verkaufen lassen.

24 Vermöge der bey diesem Gerichte und dem wohllöbl. Amtgerichte zu Leer affilirten Subhastations-Patente mit beigefügten, bey dem Ausmiener Egberts in Oldersum einzusehenden, und für die Gebühr abschriftlich zu habenden Conditionen und Taxen, sollen nachfolgende, von dem zu Oldersum verstorbenen Gastwirth Harm Boeckhoff hinterlassene Immobilien, als

- 1) Ein Haus am Markte zu Oldersum, worin seit vielen Jahren mit gutem Erfolg Gastwirthschaft getrieben worden, mit zugehörigen Kirchen-Gerechtigkeiten u. welches auf 3316 fl. cour.
 - 2) zwey besondere Aecker, die auf 300 fl. cour.
- öffentlich gewürdiert worden, auf freiwilliges Anhalten der Testaments-Executoren, Kirchenvogten Egbert Hinrichs Egberts und Brauers Ude Heyting, sodann die dazu gerichtlich bevollmächtigten Mitverben Kaufmanns Everhardus Collmann zu Emden, in einem abgekürzten Termino, am Mittwoch den 20sten December Instehend, Nachmittags 2 Uhr, in der Behaulung des Ausmieners Egberts zu Oldersum gerichtlich subhastirt, und den Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher obervormundschaftlicher Approbation, losgeschlagen werden.

Kauflustige werden demnach hiermit aufgefordert, in dem präfixirten Termino sich zu melden, und ihre Gebothe abzugeben, indem auf die nachher eintommende nicht weiter reflectirt werden wird.

Zugleich wird allen etwaigen unbekanten, aus dem Hypothekenbuche nicht consistirenden Real-Prätendenten, insonderheit aber denjenigen, welche auf die vorbemeldeten Grundstücke eine, derselben Nutzungs-Ertrag schmälernde, obwohl durch keine in die Sinne fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werdende, Servitut zu haben vermeynen möchten, hiermit nachrichtlich zu wissen gefügt, daß sie zu deren Conservation sich vor, oder längstens in Termino licitationis zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in Entziehung dessen aber zu gewärtigen haben,

daß



daß sie auf erfolgtem Anschlaa damit gegen die neuen Besitzer, und in so weit sie die Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Eben Oberstum in Judio, den 20ten Nov. 1797.

25 Hille Fellen will ihr Markhaus zu Süderhusen, am 14ten Decembris dafelbst, in des Jürgen Jaussen Behausung, öffentlich verkaufen lassen.

Verheuerung.

1 Am Mittwoch den 22sten Nov. ist der Curator über weyl. Jan W. Schmid's Erben willens 6, 3 und 5^{te} Grafsen Landes, zu und unter Feningum belegen, dafelbst in des Voaten Meyers Behausung durch den Audmienen Weenkamp öffentlich verheuren zu lassen.

Gelder, so verlanget werden.

1 Es verlanget jemand auf liegende Ländereyen ein Capital von 45000 bis 50000 Gulden in Gold, gegen einen jährlich zu entrichtenden Canon. Wer Lust und Belieben hat, diese Summe auf 1. May 1798, oder den Umständen nach auf May 1799, belegen zu wollen, kann nähere Nachricht erhalten bey J. D. Wunderlich in Emden, der sich die Briefe jedoch franco erbittet, und sich dagegen offerirt, näher zu contrahiren.

2 Nachstehende beträchtliche Capitalia werden auf Gütern außerhalb der Provinz, jedoch in Preussischen Staaten belegen, zu 5 pro Cent jährlicher Zinsen, welche von einem hier mit Immobilien angeessenen Mann, zur Verfallszeit unter selbsteigner Verhaftung, prompt und richtig bezahlet werden, in der Maasse gesucht, daß sie unter 6 Jahre nicht losgelündiget werden können;

- 1) auf eine Herrschaft von 5 Vorwerken und eben so viel großen Dörfern, so nämlich für 108,000 Rthlr. in Louisd'or anerkauft worden, und jährlich mindestens 2000 Rthlr. rendiret, werden 50000 Rthlr. in Golde zur ersten Hypothek,
- 2) auf 2 Herrschaften, deren legaler Werth von 270,000 Rthlr. in Golde aus dem Hypothekenschein zu ersehen, werden 120,000 Rthlr. in Golde gleichfalls zur ersten Hypothek,
- 3) auf eine Herrschaft, deren Kaufpreis 140,000 Rthlr. Gold beträgt, werden 65,000 Rthlr. in Gold, und
- 4) auf eine dergleichen zu 120,000 Rthlr. Gold an Werth, werden 55,000 Rthlr. in Golde, ebenmäßig zur ersten Hypothek, verlanget.

Wer Lust hat, auf diese Güter Geld vorzuschießen, wolle solches längstens bis gegen den 10ten Decembris dieses Jahres dem hiesigen Intelligenz-Comtoir anzeigen, weil wegen der 3 letztgedachten Herrschaften die Nachrichten siddenn abgesandt were

we



werden müssen. In Rücksicht der erstern aber, können noch späterhin Offerten angenommen werden. Das darzuleihende Geld muß gegen Johanni künftigen Jahres in vollwichtigem Golde in Bereitschaft seyn. Da auch schwerlich jemand auf eins dieser Güter das verlangte Capital ganz herschießen dürfte, so versteht es sich, daß diejenigen, so auf ein einzelnes etwas darleihen, in Absicht der Sicherheit, unter sich gleichsam eine Societät ausmachen, und keiner vor dem andern, in Rücksicht der Hypothek die Präferenz verlangen kann, sondern die gesammten Capitalia als erste Hypothek ingrossiret werden. Gar zu kleine Capitalia, selbst unter 1000 Rthlr., können nicht angenommen werden, wogegen die Hypothekenscheine auf Verlangen vorgewiesen werden.

Gelder, so ausgebaut werden.

1. Bym Rdnigl. Consistorio hieselbst stehen sofort mehrere Capitalien und auf May 1798. eines zu 100 Rthlr. Gold gegen landübliche Zinsen zu belegen. Aarich, den 16ten November 1797.

2. Der Vierziger J. H. Swart in Emden hat als Buchhalter von den Französischen Kirchennitteln sofort 650 Reichthaler in Golde gegen übliche Zinsen zu belegen. Wer davon Gebrauch machen und gute hypothecarische Sicherheit stellen kann, wolle sich bey demselben melden.

Citationes Creditorum.

1. Nachdem über des Kaufmanns van der Meulen zu Wehner Vermögen der Concurß und offene Arrest erkannt worden; so werden Alle und Jede, welche dem van der Meulen etwas schuldig sind, bey doppelter Zahlung — solche aber die von demselben Briefschaften oder Sachen unter sich haben, mit Vorbehalt ihres Pfandes oder sonst davon habendes Rechts, widrigenfalls aber bey Verlust desselben, angemessen, die Gelder an das gerichtliche Depositum auszu zahlen und die Briefschaften und Sachen an dasselbe anzuliefern.

Signatum Leer, im Amtgerichte, den 2ten November 1797.

2. Nachdem über der Kaufleute Haarberg und Bergast zu Leer Vermögen der Concurß Dato eröffnet worden, so werden hiemit alle und jede, welche an gedachte Kaufleute aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, edictaliter aufzufordern, solche binnen 3 Monaten, spätestens den 10ten Januar 1798. bey hiesigen Amtgerichte persönlich oder per Mandatarios anzugeben, widrigenfalls sie damit von der Masse ab, und in Hinsicht derselben und der sich meldenden Gläubiger zum immerwährenden Stillschweigen verurtheilt werden sollen.

Leer, im Amtgerichte, den 16ten September 1797.

3. Ad instantiam des Hrn. Jacob Franks sind bey dem Amtgerichte zu Leer Edictales wider alle und jede erkannt, die auf das von Elze Jansen privatum ange-



gekauft, im Süd Ende zu Weener belegene, von Hoppe Helmers Kinder herrührende Haus und Garten, aus Näher. Pfand. Dienstbarkeit. oder irgend einem andern dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermerken, cum terminis zur Angabe bey diesem Amtgerichte von 9 Wochen, et præclusio den 20sten Decembr. cur. 1797.
Leer im Amtgerichte, den 9ten October 1797.

4 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Herrn Rathsh. Herrn Adami Edictales wider alle und jede, welche auf das dem Provoquanten von dem Quartiermeister Hinrich Campen und dessen Ehefrau W. Matelings wiederkäuflich übergetragene Pachthaus in dem Spiegengang in Comp. 19. No. 73. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs Recht zu haben vermerken, cum terminis von 9 Wochen, et reproduct. præclusio auf den 21sten Decembr nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Præclusio erkannt.

5 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Gastwirths Gerdt Hinkel daselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Bierziger D. N. Blercker privatim anerkaufte am Nordertor in Comp 15. No. 27. stehende Wohnhaus, vorhin de Ruyter genannt, jetzt aber zum Zeichen der weißen Taube, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs Rechte zu haben vermerken, cum terminis von 9 Wochen & reproduct. præclusio auf den 21sten Decembr nächstl. des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Præclusio, erkannt.

6 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Jan Hinrich Jarssen daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Peter Schaars und desselben Ehefrau Dina Janssen privatim angekaufte Haus in der Postgießers-Strasse, in Comp. 9. No. 9. cum annexis et pertinentiis, aus irgend einigem Grunde, einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermerken, cum terminis von 9 Wochen et reproduct. præclusio auf den 21sten Decembr. nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Præclusio erkannt.

7 Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, die auf ein Haus mit Garten und Lande auf Lubberts Fehn, welches vom weyl. Hinrich Janssen Loger verkauft, sodann für die andre Hälfte an den weyl. Hinrich Lubben Gronewold in Verlass gegeben, von diesem aber auch an den Hinrich Berends und Ehefrau, sämtlich auf Lubberts Fehn, verkauft seyn soll, und welches ganze Haus cum Annexis neuerlich von des Hinrich Berends und der Wemcke Alberts Dinger Kindern, als

- 1) dem Schiffer Berend Hinrichs Santier zu Leer,
- 2) dem Albert Hinrichs, Schiffer auf dem Lubberts Fehn,
- 3) der Witwe Hinrichs, des Schneiders Jönnies Jürgens Lücken zu Dijkum Ehefrau,
- 4) dem Schiffer Hinrich Hinrichs auf dem Lubberts Fehn,

an



an den Schmid Direct Läden daselbst privatim verkauft ist, oder auf das Kaufgeld, respect. ein Eigenthum, den Ertrag der Nutzung schmälern oder Dienstbarkeiten, Benützung, Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, besonders aber auch diejenigen, welche auf die angeblich verlorne eingetragene Verschreibungen,

1) des Hürsch Janssen an Lubbe Willem's Grouewold auf Lubberts-Jehn, als Vormund über des weil. Harm Grouewold Kinder, d. d. 1. Febr. 1759, über 100 Gulden Courant, eingetragen den 5ten März 1759.

2) der Eheleute Hinrich Janssen und Abloze Janssen an Johann Dirck, d. d. 29. December 1759, über — 200 Gulden, als den Rest des Kaufgeldes des hies. 1. Hauses und Gartens, eingetragen den 16ten Februar 1764.

als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefe, Einhaber, einen Anspruch haben mögten, hi durch auf Instanz des Direct Läden öffentlich vorgeladen, in 3 Monaten, spätestens in 9ten Januar 1798, persönlich oder durch die hiesigen Justiz-commissarien Stü. nburg, Detmers ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Provoquanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Erhebung kommende Gläubiger, auferleget, der Besitztitel für vollständig berichtigt erachtet, und mit Amortisation, auch Löschung der beyden eingetragenen Verschreibungen, im Hypotheken-Buche verfahren werden solle.

8 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Herrn Bürgermeisters Peter H. Deteleff und des Kammanns Peter F. Buss daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Kaufmann Remicus Gerhardi Meyer, Silber-Schmid Simon Margés, Zuckerbäcker Ede Meyer an Mitprovoquanten Buss verkaufte Haus am Apfelmarkt in Comp. 13. No. 53, die darauf demnachst an Herrn Bürgermeister Deteleff gegen denselben Backhaus an der Neupforte Straße in Comp. 6. No. 34. verkaufte nordliche Hälfte, nebst dahinter liegenden 28 Fuß 2 Zoll breiten und 51 Fuß 11 Zoll langen Garten, und das dagegen eingetaufchte Backhaus nebst unabhängigen Grund, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkauf-Recht zu haben vermeynen, ein Termin von drei Monate et reproduct. präclusivo auf den 4ten Jan. 1798, des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines inamoviblen Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

9 Auf Anhalten des Jan Lubbers Holtkamp und Jan Harm als Curatoren über den für einen Reichwender, gerichtlich erklärten Sphlicherer Jan Bruns zu Holtgaffe, werden hiermit alle und jede, die aus irgend einem Grunde Forderung an besagten ihren Curatoren haben, öffentlich vorgeladen, solche bey diesem Amtgerichte innerhalb 6 Wochen, spätestens den 14ten December cur. anzugeben, widrigenfalls sie die Vermuthung wider sich haben, daß sie dem Curatoren erst nach der Proclamation Erklärung creditiret, wenn auch ihre Instrumente von älterem Dats wären, und daß sie also, wenn sie nach Ablauf des Termins ihre Forderungen einlagen, und bey der

Jn.



Infunction der Sach: das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt wird, mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen.

Signaturum Leer im Amtgerichte, den 23ten October 1797.

10 Auf Ansuchen des hiesigen Kaufmanns Weert Ecker werden alle und jede, welche an das durch ihn von dem Hinrich Waterborg zu Leer und dessen geschiedenen Ehefrau Catarina Müller öffentlich angekauft, vorne in der Osterkrasse zu Leer belegene Haus und Garten, und dessen Kaufgelder aus Pfand, oder einem sonstigen dinglichem Rechte Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten, spätestens in Termin präclusivo den 17ten Januar fut. beim Amtgerichte zu melden, unter der Warnung: daß die ausbleibende Realprätendenten mit ihren Ansprüchen von dem Janobil ab- und in Hinsicht desselben, des Käufers und der sich zum Kaufschilling meldenden Gläubiger zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer, im Amtgerichte, den 19ten September 1797.

11 Wlt Jacobs erhielt vor einigen Jahren von dem Receptor U. W. Ibeling ein Stück Aehn Grund auf dem Ahauder-Weser: Aehn, in der sogenannten Rajung: überließ aber darauf solches Stück dem Gerd Eryns Roggemann, und dieser verkaufte es an Witue Anthon's Reckmer, worauf aber der Wlt Jacobs fitti nomine dasselbe beanspruchte, indes solches Stück dem Gerd Eryns Roggemann nachher wieder überlassen.

Dieser jetzige Besitzer S. E. Roggemann hat nunmehr, um in den Besitz geföhert zu seyn, auf Eröfnung des Liquidations-Prozesses angetragen; seinem Gesuch ist deferirt, und das Amtgericht zu Etiekhausen ladet alle und jede edictaliter vor, welche an gedachtes Grundstück ein Erb Eigenthums, Pfand- Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeynen, um sich damit innerhalb sechs Wochen, und spätestens in dem präclusivischen Reproductions-Termin, den 1sten Dec. Morgens 9 Uhr, bey dem hiesigen Amtgerichte anzumelden und zu verifiziren, unter der Warnung;

daß alle sich alsdenn nicht Gemeldeten damit präcludirt, und ihnen, in Hinsicht des Grundstücks und des jetzigen Besitzers, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Etiekhausen im Amtgerichte, den 9ten Oktober 1797.

12 Vom Kdtaigl. Amtgerichte zu Aurich werden — auf Instanz der Kirchen-Gemeine zu Wiebelsbur — Alle und Jede, welche auf folgende Sitze und Gräber in dortiger Kirche, als

- 1) Den letzten Sitz in der zweyten Manns-Bank vom Chor her, im Register auf Gerd Ednjos Namen,
- 2) Den 4ten und 5ten Sitz in der dritten Mannsbank vom Chor her, resp. auf Harm Heeren, und Harbert Harms registriert,
- 3) Den 4ten Sitz in der 5ten Mannsbank vom Chor her, auf Emtet Janssen registriert,

4)

- 4) Den 1ten oder letzten Sitz in der 6ten Mannsbank vom Chor her, auf Wesse Harms Erben registriert,
- 5) Den 4ten und fünften Sitz in der 6ten Mannsbank vom Chor, registriert resp. auf Berend Peters und Heinrich Dircks,
- 6) Den 5ten Sitz in der dritten Frauenbank, vom westlichen Siebel der Kirche her, auf Gerd Dönigs,
- 7) Den 5ten Sitz in der vierten Frauenbank, auf Berend Peters,
- 8) Den 5ten Sitz in der 7ten Frauenbank, auf Gert Jaßen,
- 9) Den 5ten Sitz in der 8ten Frauenbank, auf Heinrich Dircks registriert,
- 10) Den 4ten und 5ten Sitz in der 9ten Frauenbank, deren vormalige Eigentümer gar nicht angegeben werden können,
- 11) Zwei Grabstellen in der ersten Reihe vor dem Chor, auf Sibbe Nooffs registriert,

ein Eigenthums Pfand-Veräußerungs- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, hiedurch vorgeladen, in drei Monathen, spätestens am 6ten Februar 1798, persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien, Ado. Fisci Jhering, Adf. Kili-Eden, ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Harich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, dagegen obgedachte Kirchenstühle und Grabstellen der Kirche zu Weibelshöh zum Eigenthum werden zuerkannt werden.

13 Jürgen Ape; erkand von dem Jasper Carls im Jahr 1794, ein am Westmer Syhl stehendes, von weil. Heinrich Beevers herrührendes Haus cum Anneris, und verkaufte solches den 25ten März c. an den Hausmann Jan Jacobs bey einer öffentlichen Subhastation. Dieser hat in seiner Sicherheit Edictales nachgesucht, und daselbe per Decretum vom heutigen dato erkannt worden; so werden insbge. desselben alle diejenigen, welche auf dieses Haus cum Anneris ex quocunque capite juris realls einigen Anspruch und Forderung, Pfand, Näherrecht oder Servitut zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter ac peremptorie citiret und vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und längstens in dem auf den 19ten Jan. 1798. angesetzten Termino contestationis ihre Ansprüche und Forderungen dem Amtgerichte anzusetzen und zu justificiren, unter der Verwarnung: daß alle sich alsdenn nicht meldende, mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Derum, am Königl. Amtgerichte, den 23sten October 1797.
Kettler.

14 Die Erben des wehl. Heldemüßers Adel Schmiertmann, und dessen noch gebliebene nachher auch verstorbene Wittve Hilke Wilschen, zu Defern, Eiert Harms Wittve et Consorten besassen, mit der Fentje Hermannsen Erben, S. Heinrich Hermannus Janssen Weyers et Consorten eine Kötterey mit sämtlichen dazu gehörigen Ländereyen zu Defern, und erhielten, laut gerichtlichen Vergleichs vom 3. ten Mart. cur. die eine Hälfte von der Fentje Hermannsen Erben.

Am



Um nun in den Besitz der ganzen Rötterey mit Zubehörungen gesetzt zu seyn, und den Titulum possessionis im Hypotheken-Buche gehörig berichtigen zu können, haben die gedachten Scherermännchen etc. Erben auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher auch dato erkannt ist.

Das Amtsgericht zu Stuckhausen (oder desfalls edictalliter vor, alle, die aus Näher-Pfand-Dienstbarkeit, oder einem sonstigen dinglichen Rechte an vorbemelbtes Immobile mit Zubehörungen Anspruch zu haben vermehren, um sich damit innerhalb drey Monaten, spätestens in Termin präclusivo den 29sten Januari nächstkünftigen Jahres des Morgens 9 Uhr zu melden, widrigen als sie damit von des Rötterey eum annertis ab, und in Hinsicht derselben und der jetzigen Besizer, zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stuckhausen im Amtsgerichte, den 1ten Oktober 1797.

15 Harm Gerdes hat vor einigen Jahren von der höchsten Landes Herrschaft 1 Diemath 2 1/3 Ruthen zu Idehden, bey Backemohr belegen, zur ferneren Cultur und Behauung mit einem neuen Hause, in Erbpacht erhalten.

Die Erben des Harm Gerdes, Behrend Harms und Conforten, haben obsequatibus rite observandis dieses Immobile öffentlich verkaufen lassen, und Behrend Cammer auf dem Hage, Beha hat solches erstanden.

Vom Königl. Amtsgerichte zu Stuckhausen werden also auf Instanz des Behrend Cammers alle und jede, welche auf das von ihm öffentlich erstandene Immobile ein Eigenthum, den Ertrag der Nutzung schmälern oder Dienstbarkeit, Veränderung, Pfand, oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, in 12 Wochen, spätestens am 29sten Jan. a. f. des Morgens 9 Uhr persönlich oder durch den hiesigen Justizcommissair Dornans ihre Ansprüche auf dem Amtsgerichte hieselbst anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Anstehenden mit ihren Ansprüchen an das Immobile werden präcludiret, und ihnen damit gegen den jetzigen Besizer ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Wornach sie sich zu richten.

Stuckhausen, im Königl. Amtsgerichte, den 20sten October 1797.

16 Auf die sub No. 412. Hypothekenbuchs Wittmund registrirte, von Gerd Klassen Wittwe, Laße Gerdes, an Siebelt Harms vertauschte Barssätze zu Angelsburg, finden sich folgende beyde Schulposten eingetragen:

- 1) 150 Grathlr. so der gedachten Vorbesizerinn minorenne Geschwister Ette und Jancken an Erbgeldern zu fordern, den 14ten Nov. 1774. und
- 2) 20 Rthlr., welche dieselbe dem mit ihrem ersten Ehemann Hinrich Anton erzielten Kinde schuldig, den 2ten Dec. 1780.

Alle 3 Creditores gestehen zwar die Bezahlung dieser Capital-Forderungen empfangen zu haben. Weil aber die darüber ausgestellten eingetragenen Verschreibungen nicht productret werden können; so sind wider alle dieseligen, welche an diesen beyden Capitalien und denen darüber ausgestellten Instrumenten als Eigenthümern, Ges-

fio.



Konarien, Pfand, oder andern Briefs. Inhabern irgend einiges Recht zustehen möchte, Edictales cum Terminis zur Eingabe und Justification auf den 1ten Jan. 1798. unter der Warung erkannt, daß die ausbleibenden Inhaber und sonstige Präzidenten ihres daran habenden Rechts auf immer für verlustig erklärt, die Verschreibungen modificiret, und solche im Hypothekensuche geändert werden sollen. Wittmund im Amtgerichte, den 16ten Oktober 1797. Detmers.

17 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Peter Willems daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von des Heere Cornel. Weppers Witwe, Siantie von Borssum, privatim anerkaufte Haus in der neuen Straffe in Comp. 22. No. 5 aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut-Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum terminis von 9 Wochen et reproduct præclus. auf den 2ten Februar nächstkünftg, des Vormittags um 10 Uhr, bey Straffe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

18 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Gastwirths Jodert Janssen Busmanns Witwe Geeske Christophers daselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquantin von den Erben des weyland Sibrand Harm Erdmann, Ebbe Heyn Hengen, des Schiffers Jan Berends de Buur Ehefrau, privatim anerkaufte Haus nebst Garten, auff dem alten neuen Thor in Comp. 18, No. 41. aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum terminis von drey Monaten, et reproduct præclus. auf den 28ten Febr. 1798, des Vormittags um 10 Uhr, bey Straffe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

19 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Rademachermeisters Hens Hinrichs daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf den durch Provoquanten von dem Zwirnfabrikanten Jacob van Hoorn privatim anerkaufte Garten mit zugehörigen beyden Lusthäusern, in Comp. 12, No. 96. an der Wolkenports-Straffe, aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum terminis von 9 Wochen, et reproduct. præclus. auf den 2ten Febr. nächstk. des Vormittags um 10 Uhr, bey Straffe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

20 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Accise-Registr. Lambertus Bojs daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Zimmermeister Jakob Fromm und dessen Ehefrau Jantje Elias privatim anerkaufte Wohnhaus in der Spiegel-Straffe in Comp. 19. No. 78 aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum terminis von drey Monathen, et reproduct præclus. auf den 24ten Febr. 1798. des Vormittags um 10 Uhr, bey Straffe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.



21 Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Kaufmanns Joseph Bahian Edictales wider alle und jede, welche auf das vor des wepland Kaufmanns Siebe Haykes Fischers Wittwe Greete Popp n und deren Sohn, dem Predig r Fischer in Virgum, an den Provoquanten d. 11 ten November 1788 privatim verkaufte, im Oser Klof 6te Kott sub No. 103. am Neuen Wege stehende Haus nebst Garten ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherung- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen haben mögten, per Decretum vom heutigen Datum am termino reproductionis et annotationis von drey Monathen, et praclusivo auf den 2ten März anni futuri, Vormittags um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis praclusivum, und denselben deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Norda in Curia, den 17ten Nov. 1797.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

22 Bey dem Stadtgerichte zu Aarich sind auf Ansuchen des Kaufmanns Andreas Schämichen edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Drechsler Siut Friedrich Wittlage und Zimmermann Johann Simon Janssen, vermöge Kauf- Contracts de 7ten August 1789. aus der Hand angekaufte Haus cum Annexis, an der Kirchstraße hieselbst, aus irgend einigem Grunde Real- Ansprüchen und Forderungen, Dienstbarkeits- oder Näherkaufs- Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, und zur Ausgabe und Bescheinigung der Forderungen auf den 31sten Januar 1798. unter der Warnung erkannt,

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen, Dienstbarkeits- oder Näherkaufs- Recht auf das Grundstück cum Annexis praclusivum, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Aarich in Curia, den 23ten November 1797.

Bürgermeister und Rath.

Citatio Edictalis.

1 Es ist der Berend Janssen, ein Sohn des wepl. Hausmannes Jann Ulrichs, und der Hilke Webers aus der Mesmer Woztey dieses Amtes, außershalb Landes gegangen, und von seinem Leben und dem Orte seines Aufenthaltes seit 15 Jahren keine Nachricht eingegangen.

Behuf der vorzunehmenden Theilung des elterlichen Vermögens, ist von dessen vollbürtigen Geschwistern und Jhm zum Curatore absentiae bestellten Hausmann Reich. und Col. Richter Heyde Sommers Freitichs, auf Erlaßung der Edictal Citation angetragen, und solche per Decretum dieses Amtsgerichts vom 10sten Juli erk. ant; diesem Decreto zur Folge wird gedachter Berend Janssen, oder auch dessen rechtmäßige Erben und Erbennehmer hierdurch öffentlich citirt und abgeladen, innerhalb 9 Monaten, und längstens in termino reproductionis praclusivo den 29sten August 1798. vor diesem

Rd.



Königl. Preuss. Amtgerichte zu Verum, entweder in Person, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, von seiner Abwesenheit und Enttarnung Rechenschaft zu geben, und weitere Anweisung zu gewärtigen, mit der angehängten Verwarnung: daß, falls in Termin weder der Berend Jaassen selbst, noch auch dessen rechtmäßige Erben und Erben, nicht erscheinen würden, der Berend Jaassen für todt erklärt, und sein zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Auserwandten ausgekehrt werden solle.

Signatum Verum, am Königl. Amtgerichte, den 2ten October 1797.
Kettler.

Notifikationen.

1 Da die Königl. Academie der Wissenschaften in Berlin mir den alleinigen Debit der Edicte und Verordnungen hiesiger Provinz übertragen, so mache solches einem hochgeehrten Publicum und besonders allen denjenigen, welche diese Sammlung Amts halber zu halten die Nothwendigkeit haben, hiedurch gehorsamst bekannt, und setze zugleich an, daß der Jahrgang von 1796 für 2 Reichthalen 16 gGr. jetzt gleich bey mir abgefordert werden könne. Diejenigen, welchen Jahrgänge fehlen, eruche, mir ihre Defecte anzuzeigen, da ich denn nicht ermangeln werde, sie zu dem gewöhnlichen Preise zu besorgen. Aurtich, den 8ten Nov. 1797.

Aug. Friedr. Winter, Buchhändler.

2 In des Regierungs-Raths Heklings Hause zu Aurtich wird gegen bevorstehenden Ostern eine mit guten Zeugnissen versehene Köchin verlangt, die auch andere Haus-Arbeit mit zu übernehmen bereit ist.

3 Beym Waisenhause zu Esens gebraucht man einen Cassvater. Es wird dazu eine Person von gezeigten Jahren erfordert; die Pflichten desselben sind hauptsächlich die Aufsicht über die Waisenhauskinder und deren Betragen und Geschäfte. Er hat freyen Tisch und Nachtquartier im Waisenhause, und ziehet daneben einen zu bedingenden Jahrlohn.

Derjenige, welcher Lust und Geschicklichkeit hat, diese Stelle anzunehmen, er sey verheyrathet oder unverheyrathet, wolle sich förderstamst bey den Waisenhaus-Vorstehern Hedden und Braams in Esens melden.

Dann wird auch ein geschickter Weberknecht im Waisenhause verlangt, wefalls derjenige, so sich dazu engagiren will, gleichfalls bey den benannten Vorstehern zu melden hat.

4 Een Kuipersknecht of Leerling geneegen zynde op aanstaande Paaschen in dienst te treden, die addressiere zig hoe eer hoe liever by G. van Hoorn te Jemgum de Brieven franco.

5 Der Gastwirth Habbo Ehmen Aken zu Holtorp, vermist seit obgesagter 14 Tagen zwey Pferde von der Aurticher Weede eine fünfjährige Stute bekroßbraun;
mH



mit einem kleinen weißen Zeichen vor dem Kopf, auf dem linken Schuss mit H. E. A. bezeichnet, an dem einen Hinterfuß ein wenig weiß. Das andere ebenfalls eine Stute, ungefähr 12 bis 14 Jahr alt, schwarzbrauner Couleur, oben auf dem linken Schuss mit E. F. bezeichnet, einen Schnitt im einen Ohr, hinten an den Lenden etwas greise Haare habend; wer von diesen beiden benannten Pferden etliche Nachricht zu geben im Stande ist, kann sich bey oben gedächtem Gastwirth in Holsdorp melden, wo er alsdann eine ansehnliche Belohnung zu erwarten hat.

6 Meyer Isaac Oldendorf in Norden, hat 1701 Stück selbst geschlachtete Schaafelle zu verkaufen. Kauflustige dazu belieben sich stündlich bey ihm einzufinden.

7 Der am neun Wege hieselbst liegende, von der Frau Hofapothekerin Schmiedingz bisher genante vorwaltige von Halensche Garten, ist um May künftigen Jahres anzutreten, auf 3 oder 6 Jahre anderweit zu verpachten, auch dem Besuad nach zu verkaufen. Liebhaber melden sich bey Vater, eichneien.
Aurich, den 9ten November 1797. Ketler, Regierungsrath.

8 Ein nach neuer, sehr dauerhaft und accurat gearbeiteter Oldenburger Karbawagen mit 2 Leh: Röhren, worunter Stahlfedern, und eine Vorderbank, alles mit Leder ausgepolstert, nebst einem leichten und festen Verd. cl über beyde Stühle, welches auch während des Fahrens in der Geschwindigkeit bequem aufgesteckt und wieder zurück geschlagen werden kann, ist um einen billigen Preis zu kaufen. Nähere Nachricht bey dem Gastwirth Meyer im schwarzen Bären zu Aurich. NB. Das Untergeselle ist auch als Frachtwagen sehr dauerhaft.

9 Der Regierungsrath Oldenbove in Aurich verlangt auf Ostern künftigen Jahres ein Dienstmädchen, welches die gewöhnliche Hausarbeit, imgleichen das Waschen, Plätten u. gut versteht, auch etwas mit Kindern umzugehen weiß. Eine Person, so in diesem Dienste Lust hat, kann sich in seinem Hause melden.

10 Der Buchbinder Laden in Aurich wünschet einen Lehrburschen von guter Erziehung zu haben; wer Lust hat dese Profession zu erlernen, der melde sich schriftsamst.

Auch zeigt derselbe hiermit an, daß bey ihm wiederum allerhand schöne Neujahrswünsche, sowohl auf Seide als auch auf Papier, für billige Preise zu haben sind.

11 Feisen Jacobs zu Wittmund hat 150 Stück Schaafelle zu verkaufen; Liebhaber werden sich bey ihm einfinden.

12 Heymann Feisen zu Wittmund hat 170 Stück Schaafelle zu verkaufen; Liebhaber werden sich bey ihm einfinden.



13 Es sind zwey schöne, ansehnliche Weberstellen aus der Hand zu verkaufen; wer eine oder beyde verlangt, der melde sich bey J. Erens van Dieck, zu Emden in der Mühlenstraße. Derselbe verlangt auch ein oder zwey Webergehilfen, von Stand an oder um Ostern in Arbeit zu treten. Er wünscht um beyde Theile bald angesprochen zu werden. Etwaige Briefe erbittet er franco.

14 Da des weiland Weyert Ehnen Sohn, Ehne Weyerts zu Logabirum, per Resolutionem des Emdenburgischen Gerichts, de 7ten Nov. curr. für blödsinnig erklärt worden: so wird solches dem Publico bekannt gemacht, und selbiges bey Strafe der rechtlichen Folgen gewarnt, sich mit demselben in keine Geschäfte einzulassen. Emdenburg in Judicio, den 7ten Nov. 1797. Numers.

15 Der Schustermeister Detlef Georg Brüggemann, in Emden, verlangt gleich, oder um Ostern, 3 oder 4 gute Gesellen. Er verspricht gute Arbeit und guten Lohn.

16 In einem Handlungs-Comtoir in Emden wünscht man einen Jüngling, der die Handlung erlernen will, um Neujahr oder Ostern zu haben, wer dazu Abgang hat, im Rechnen und Schreiben gut geübt, auch dabey von guter Erziehung ist, und sich auf einigs Jahre verbinden will, der wolle sich persönlich oder schriftlich melden bey dem Mäkler J. P. Heilenburg.

17 Der Hausmann Gerb Heeren zu Ihurum, Amtes Esens, verlangt auf künftigen Ostern eine gute Haushälterin; wer dazu Lust hat, kann sich persönlich bey demselben melden; er verspricht gute Behandlung und ansehnlichen Jahrlohn.

18 Die Gebrüder Meyer Samuel und Gossel Jacobs zu Norden, haben eine Quantität Schaafelle, pl. min. 200 Stück, zu verkaufen. Wer Lust dazu hat, kann sich bey ihnen einfinden.

19 Ein roth grimmt Och. Euter auf dem rechten Horn mit I. H. gebrannt; ein roth Kuh-Euter, auf dem linken Horn mit G. W. B. gebrannt, und ein roth Kuh-Euter, unten an der Brust etwas weiß gezeichnet, auf beyden Hörnern auf der Seite mit R. H. gebrannt, sind von der Auricher Meere entkommen; wer selbige geborgen hat, oder davon Nachweisung geben kann an Jacob Hinrich zu Biefens, erhält billige Vergütung für etwaige Auslagen und Bemühung.

20 Aan de Hervormde Gemeente te Emden, op het afsterven van den WEw. Heer, A Kater, overleden den 15. Nov. 1797, is voor 2½ st. by ondergenoemde te bekomen, als mede, A. v Bemmelen, N. Nederd. Spel- en Leesboek, a 5 st., en by 't douzyn tot minder Prys, als andere Schoolboeken. zynde dit boekje zeer geschikt, in de Schoolen, in plaats van het Spelkonst van Hakvoord, gebruikt te worden, nog zyn in Voorraad, Harkenroth



roth oostfr. Oorsprongkelykheden, 2 fl. 6 st. holl., 6. Bavink, Drie Leerredene, overt Gedrag van een Christen, en meer nieuws uitgekomene Boeken, alle Soorten van Calenders en N. Jaarswenschen.

E. Eckhoff, Boekverk. te Emden tusschen beyde Zylen.

21 Ik bent voornemens, myne na by Emden liggende halve Saage-Molen-Huis en Viestallen, nevens eene aanzienlyke groote Kamp, een binnen en buiten Tuin, t'welk wel tot eene goede Wortelbauery gelegen is, en met groot Nut kan gebruikt worden, beter als meenige Heerd Lands, op Jaare te verhuiren. Liefhebbers kunnen zig melden en nader contracteeren by

F. Harders tot Emden.

22 Dit Oberamtmann Wenkebach in Emden verlangt auf Ostern einen Kutscher, welcher auch im Garten zu arbeiten Lust hat; wer daher die gehörige Fähigkeit hat, wolle sich bey ihm melden.

23 Es sind im letzten Züricher October-Markt in dem Hause des Kaufmanns Haupt ein paar noch wenig gebrauchte Männer-Finger-Handschabe liegen geblieben; der Eigenthümer kann sie daselbst wieder in Empfang nehmen.

24 Es wird ein Kutscher verlangt, der die Wartung der Pferde vollkommen versteht, ausser der Pflege von zwey Pferden auch mäßige Haus- und Garten-Arbeit übernimmt, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann. Wer zu solchem Dienst geneigt ist, wolle sich beyrn Landschaftl. Collegien-Voten Egbers in Zürich melden.

25 Bey J. Fried. Stademann in Leer sind gute Draugeräthschaffen, als Kessel, worin 9 Sonnen, 2 Kupen, wovon jede 15 Sonnen Wasser hält, nebst Zubehör, aus der Hand zu kaufen. Lusthaber wollen sich gütigst bey selbem melden.

26 In einem Gasthose zu Ems wird sofort, oder auch auf Ostern, ein Knecht verlangt, der mit Pferden umzugehen weiß, und etwas von der Gartenarbeit und der Landwirtschaft versteht; auch davon Zeugnis bringen kann. Wer dazu Lust hat, melde sich persönlich oder schriftlich bey dem Stadt-Deputirten von Oren daselbst, wo sodann näher mit demselben contrahiren wird.

27 Bey Behrend Harms auf den Abander Moorhäusern, im Amte Etiahausen, ist am 31sten October cur. ein schwarz Ester-Kuhbess, wels unter dem Leide und mit einem abgeschwornen Schwanz aufgeschüttet; wem solches zugehören möchte, kann es gegen gebührliches Fatterlohn, und kostige bereits verwandte Kosten abholen, widrigenfalls man solches Ester auf Einholung eines vorchristmässigen Consensus öffentlich verkaufen lassen muß.



28 Die Calender für das Jahr 1798 sind fertig, und für die bekannten
Weise, gegen baare Bezahlung, bey mir zu haben. Aarich den 25sten Nov. 1797.
Schulte, Buchdrucker.

29 Der Goldschmidt Kethwich in Aarich verlaaget zwey Gesellen, die die
Arbeit gut verstehen, je eher je lieber; er verspricht gutea Lohn und nach Verhältnis
Kesselföhen.

30 Zu Baartshausen steht ein brauner mit kleinen weißen Flecken vor dem
Kopfe und unterm Bauche, dem Aussehen nach, zweyjähriger Stier, angebunden,
gemerkt: ein Stück vom rechten Ohre und ein Stück vom Sade hinein. Der Eis-
gentümer wird ersucht, um ihn gegen Erstattung der Unkosten bald möglichst abzu-
holen.
Jacob S. Fecken.

St e c k b r i e f.

Nachdem die hiesige Inquisiten Dirc Daniels, Jan Gerring und Otto
Storch junior Mittel gefunden gewaltsamer Weise sich ihrer Ketten zu entledigen
und aus dem Gefängnisse zu entweichen; so requiriren wir alle und jede respective
Gerichtsobriqueten sub oblatione ad quavis reciproca gedachte drey Inquisiten,
überall wo sie sich antreffen lassen, zu verhaften und auf unsere Kosten geschlossen
anhero transportiren zu lassen.

Von gedachten Leuten ist der Dirc Danie's pl. min. 44 Jahr alt, mittel-
mäßiger untergesetzter und starker Statur, blaß im Gesichte, hat braune nicht
ganz krause Haare rund um den Kopf, und spricht Ostfriesisch; er trägt eine braun-
ne tuchene Jacke, dergleichen Hose und Schuhe mit Riemen.

Jan Gerring, 35 Jahr alt, mittlerer Statur, blaßgelb von Gesichte, et-
was pockengrüblich, hat große blaue Augen, blonde Haare, trägt einen Zopf, und
spricht Holländisch. Bey seiner Entweichung trug er eine hellblauene Jacke,
dergleichen weiße Reithosen, einen runden schwarzen Huth und Pantoffeln.

Otto Constanz Storch ist 5 Fuß 4 Zoll hoch, gut proportionirt, hat ein
volles rundes Gesicht, blaue Augen, dunkle Augenbraunen, eine grade unmerklich
in die Höhe stehende Nase, die Unterlippe etwas dick, und blonde Haare rund um
den Kopf. Bey seiner Entweichung trug er einen braunen und weiß melirten
Ueberrock mit zwey Reihen kleiner weißer spitziger Knöpfe, eine kleine weiße Weste,
dunkelfarbige braune Beinkleider, einen runden Huth und Schuhe mit weißen
Schnallen. Signatum Embd in Curia, den 13ten November 1797.
Kholer, Secretarius.

G e b u r t s - A n z e i g e n.

I Die glückliche und erwünschte Entbindung meiner geliebten Frau am
17ten dieses von einem wohlgebildeten und gefunden Mädchen, mache ich meinen Vere-
wandten und Freunden hiemit schuldigst bekannt.
Leer, den 20sten November 1797. H. Harms. 2



2 So sehr die göttliche Vorsehung uns durch das am 14ten dieses erfolgte plötzliche Absterben unsers jüngsten Sohnes, Carl Ernst Ludwig, in einem Alter von 1 Jahr 9 Monaten und 3 Wochen, auf das empfindlichste niederbeugte, so sehr richtete sie uns durch die am 17. dieses um 1 Uhr des Nachts erfolgte glückliche Niederkunft meiner Frau mit einer gesunden Tochter wieder auf, welche traurige und frohe Begebenheiten wir unsern Verwandten, Schwärmern und Freunden hiedurch gehorjamt bekannt machen. Emden, den 17ten November 1797.

D. G. Bräggemann und Frau.

3 Die heute früh erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem Knaben, mache unsern sämtlichen Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst bekannt. Marienhase, den 18ten November 1797. Kirchhofer.

4 Diesen Morgen wurde meine Frau von einem wohlgebildeten Knaben glücklich entbunden; welches ich meinen Schwärmern, Freunden und Verwandten hiemit anzuzeigen die Ehre habe. Hinte, den 19ten November 1797.

Beenzlamp, Prediger.

5 Diesen Morgen 7 Uhr wurde meine Frau von einem wohlgebildeten Mädchen glücklich entbunden.

Emden, den 19ten November 1797.

Carl L. Marchés.

6 Heute Abend um 6 Uhr wurde meine Frau von einem gesunden Tochterlein glücklich entbunden; welches unsern Anverwandten und Freunden hiemit ergebenst bekannt mache. Neustadt, Götters, den 20ten November 1797.

E. L. Fischhaupt.

7 Allen unsern Anverwandten und Freunden mache ich, die am 20ten dieses erbligte glückliche Entbindung meiner Frau von einer gesunden Tochter hiedurch ergebenst bekannt. Aurich, den 24ten November 1797.

E. W. Bruns.

Todesfälle.

1 Am 13ten dieses Monats entriß mir der Tod meine liebe Ehefrau, Constanzia Heidebrink, im 31sten Jahre ihres Alters und 12ten unsrer sehr vergnügten Ehe, und setzte mich und unsre 3 Söhne, zu 8, 5 und 3 Jahren, in die größte Betrübniß. Emden, den 20sten November 1797.

F. D. Wasthagen.

2 Am 15ten dieses starb mein Schwiegervater, der hiesige reformirte Prediger, H. Kater, nach einem kurzen Krankenlager an einer völligen Entkräftung, im 71sten Jahre seines Alters. Diesen Verlust ermangele ich nicht sämtlichen Verwandten und Bekannten ergebenst bekannt zu machen.

Emden, den 18ten November 1797.

G. de Potters, Deichrentmeister.

(No. 43. KIIIIIIII)

No



Notifikation.

Die zu einer im künftigen Frühjahre vorzunehmenden Haupt-Reparatur des Dachs der Esener Kirche und Erneuerung eines Theils vom Boden erforderliche Bau-Materialien, als Brandenburger und Däseische Balken, Boden-Dielen, Doppelte 10 Ellen, sodann 12 und 16 Ellen, Latten, Nischel-Holz, Posten, Blei, und Ziegel, Nägel auch sonstige Runzen und Nägel, und verschiedenes sonstiges Eisenwerk, ferner Dach-Kupfer und Blei, einige Tausend grüne Dachziegel und einige Hundert Steine, auch eine Parthei Fensterglas, sodann endlich auch die Zimmer-Arbeit, sollen am 22ten December nächstkünftig des Nachmittags um 2 Uhr öffentlich ausverdingen werden. Liebhaber dazu wollen sich zur bestimmten Zeit auf dem Stadthause in Esens einfinden, und dienen dabei zur Nachricht, daß die näheren Conditionen bey dem Kaufmann von Dorn in Esens einzusehen, auch abschriftlich zu haben sind.

Esens, den 21sten November 1797.

Die Kirchen-Commission hieselbst.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like 'Notifikation' and 'Esens' are faintly visible.]

